

## **Rechtliche und verfahrenstechnische Hinweise zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH**

**Stand 07/2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Gegenstand und Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>B. Pflichten des Bauunternehmers</b>	<b>3</b>
I. Allgemeine Pflichten	3
II. Erkundigungspflicht vor Beginn von Baumaßnahmen	5
III. Lage der Versorgungseinrichtungen, Freizeichnungshinweise	6
IV. Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen	7
1) Baubeginn	7
2) Fachkundige Aufsicht	7
3) Maßnahmen während der Bauausführung	8
4) Besondere Hinweise	9
a) Schutz von Anlagen der Wasserversorgung	9
b) Schutzstreifen, Abstände, Bepflanzung	9
c) Kreuzungen mit anderen Anlagen	10
V. Beschädigungen, Strafrechtliche Konsequenzen, Schadensersatzansprüche	11
VI. Netzauskunft der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH	12

## Vorbemerkung

**Überall in der Erde können Ver- und Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung kann zu Unterbrechungen sowohl der Versorgung z. B. mit Fern-/Nahwärme, Gas, Strom, Wasser oder Telekommunikationsleistungen als auch der Entsorgung z. B. von Abwasser führen. Das Interesse an einer ungestörten Funktion wird damit gegebenenfalls immer auch schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fern-/Nahwärme-, Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.**

**Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.**

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss jederzeit damit gerechnet werden, auf Kabel und/oder Rohrleitungen zu stoßen und diese zu beschädigen.

**Diese Leitungsschutzanweisung inklusive der wichtigen Telefonnummern und der aktuellen Auskunftsunterlagen sind während der Bautätigkeit auf der Baustelle vorzuhalten!**

## A. Gegenstand und Geltungsbereich

Die Hinweise dieser Leitungsschutzanweisung gelten für Arbeiten aller Art im Bereich der Versorgungseinrichtungen (derzeit Sparten Strom, Wasser, Telekommunikation) der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

„Versorgungsanlagen“ im Sinne dieser Leitungsschutzanweisung sind alle Betriebsmittel zur Versorgung mit Strom, Wasser und Telekommunikation. Dazu gehören insbesondere Kabel, Rohre, Leitungen (Freileitungen), Anlagen, Armaturen, Mess- und Regeltechnik, Bauwerke, Schächte, Haubenkanäle, Schalt-/Verteilerschränke, Verankerungen, Festpunkte, Schutzmaßnahmen (z. B. Abdeckplatten, Warnbänder), Hinweistafeln usw.

## B. Pflichten des Bauunternehmers

### I. Allgemeine Pflichten

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten (z. B. bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden)

in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und die Gefährdung von Personen auszuschließen. Dabei ist zu beachten, dass Rohrleitungen und Kabel in den meisten Fällen ohne Abdeckung im Boden verlegt sind und somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz haben.

Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen sind so auszuführen, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Unfallverhütungsvorschriften) die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere sind die folgenden technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- **VDE-AR-N 4220** – Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen
- **VDE-AR-N-4221** – Mindestanforderungen an ausführende Unternehmen in der Kabellegung
- **VDE-AR-N 4222** – Ausführungsvorgaben für das Legen von Schutzrohren und Kabeln im Erdreich für die allgemeine Versorgung mit elektrischer Energie, Nachrichtentechnik, Straßenbeleuchtung
- **DVGW-Arbeitsblatt GW 315** – Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- **DIN 4124** – Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau
- **Unfallverhütungsvorschrift 32** – Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)
- **DIN 18300** – VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen/Erdarbeiten

Der Bauunternehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer hinsichtlich dieser Sorgfaltspflichten zu unterrichten und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

## II. Erkundigungspflicht vor Beginn von Baumaßnahmen

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen. Dies gilt unabhängig davon, ob in privatem oder öffentlichem Grund gearbeitet wird.

Besondere Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten ergeben sich insbesondere aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

Spätestens bei Beginn der Bauarbeiten müssen Netzauskünfte neuesten Standes auf der Baustelle vorliegen. Sobald sich in der Planung bzw. der Ausführung – zu denen bereits Netzauskünfte eingeholt wurden – Änderungen bzw. Abweichungen ergeben, ist vom Bauunternehmen eine erneute Auskunft vor Beginn der Baumaßnahmen einzuholen.

Die von der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erteilte Netzauskunft gilt nur für die eigenen Versorgungseinrichtungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH in dem angefragten räumlichen Bereich, so dass mit Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte einzuholen sind. Informationen über weitere zuständige Ver- und Entsorgungsunternehmen im Bereich der Baustelle können beim Baulastträger (Staat, Land, Gemeinde) bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, sich über die Lage der Versorgungseinrichtungen seiner Sorgfaltspflicht entsprechend ordnungsgemäß zu informieren und über den tatsächlichen Verlauf der Leitungen durch eigene Erkundungsmaßnahmen den erforderlichen Grad von Gewissheit zu verschaffen, um eine Beschädigung von Leitungen und Gefährdung von Personen wirksam zu verhindern. Auskünfte eines nicht ausdrücklich mit der Unterrichtung betrauten Mitarbeiters der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH sowie Erkundigungen bei sonstigen Stellen entbinden den Bauunternehmer nicht von seiner Erkundigungs- und Schadensersatzpflicht. Dem Bauunternehmer obliegt der Nachweis der Einhaltung seiner Sorgfaltspflicht sowie die seiner Mitarbeiter und Subunternehmer.

### III. Lage der Versorgungseinrichtungen, Freizeichnungshinweise

Die Überdeckung beträgt im Regelfall

- bei Wasserversorgungsleitungen 1,00 - 1,20 m,
- bei Niederspannungsleitungen 0,60 – 0,80 m und
- bei Mittelspannungsleitungen 0,80 – 1,00 m.

Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH geben in der Regel hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer Versorgungseinrichtungen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Jedoch kann sich die genaue, in den Plänen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH eingetragene Lage und Tiefe der Versorgungseinrichtungen verändert haben. Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder andere Maßnahmen können nach der Verlegung und Einmessung Gründe für diese Veränderungen sein. Deshalb muss mit Abweichungen der tatsächlichen Lage der Versorgungseinrichtungen gerechnet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Durch unterschiedliche Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH begründet. Gegebenenfalls ist bei der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erneut anzufragen.

Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Das Bauunternehmen hat Art und Umfang der Erkundungsmaßnahmen vor Baubeginn mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls ist bei grabenlosen Verlegearbeiten bei Näherungen die Freilegung der bestehenden Leitung notwendig, um Beeinflussungen und/oder mechanische Schädigungen des Bestandes auszuschließen. Ist der Verlauf der Leitungen aufgrund der Planunterlagen nicht einwandfrei feststellbar, oder werden bei den Bauarbeiten irgendwelche, in den Plänen nicht verzeichnete Leitungen vorgefunden bzw. eingezeichnete Leitungen freigelegt, ist die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH unverzüglich telefonisch zu verständigen. Das Bauunternehmen ist in diesem Falle zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die von der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erteilte Netzauskunft gilt nur für die eigenen Versorgungseinrichtungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH in dem angefragten räumlichen Bereich, so dass mit Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte einzuholen sind (siehe dazu auch unter **0**). Ungeachtet der in den Netzauskünften nicht dargestellten Netz- bzw. Hausanschlussleitungen ist auch von deren Vorhandensein auszugehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch ebenfalls vorhanden sein. Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH verwendet für die Sparte Strom teilweise auch eine eigene digitalisierte Liegenschaftskarte. Diese weicht in Teilen des Versorgungsgebietes von den amtlichen ALKIS-Daten des Amtes für Bodenmanagement ab.

## **IV. Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen**

### **1) Baubeginn**

Vor der Arbeitsaufnahme im Bereich von Versorgungseinrichtungen muss das Bauunternehmen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Baubeginn, anzeigen. Das Einholen der Netzauskunft gilt noch nicht als Anzeige. Ohne rechtzeitige Anzeige (bei Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungsleitungen) und Baufreigabe (direkt mit unserem zuständigen Meister zu besprechen) darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Der Bauausführende hat der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH aktuelle Kontaktdaten mitzuteilen, die eine ständige Erreichbarkeit sicherstellen.

Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH ist berechtigt, an Ort und Stelle die fachgerechte Durchführung der Tiefbauarbeiten (hinsichtlich des Schutzes der Versorgungseinrichtungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH) zu überprüfen und gegebenenfalls Auflagen zum Schutz der Versorgungseinrichtungen zu erteilen.

### **2) Fachkundige Aufsicht**

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Für die notwendige Fachkunde des Aufsichts- und Bedienpersonals ist der Bauausführende verantwortlich.

Die von der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erteilten Auflagen sind vom Bauunternehmen und dem für die Baustelle verantwortlichen Bauleiter einzuhalten. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Versorgungseinrichtungen gehörende Teile müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

### **3) Maßnahmen während der Bauausführung**

Bei Arbeiten an Wasserleitungen ist insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 zu beachten. Im Bereich von Versorgungseinrichtungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Einrichtungen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH bzw. deren Vertreter vor Ort auf der Baustelle abzustimmen sind, zu treffen. Erst wenn feststeht, dass alle Versorgungseinrichtungen an der betreffenden Stelle eindeutig festgestellt sind, darf mit dem Bagger weitergearbeitet werden, wobei ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 60 cm einzuhalten ist. Aus Sicherheitsgründen darf in unmittelbarer Nähe von Trafostationen und Kabelverteilern grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden.

Falls im vorgesehenen Arbeitsbereich Versorgungsleitungen freigelegt werden müssen, sind unmittelbar vor Baubeginn die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH zu informieren. Versorgungseinrichtungen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (besonders im Winter vor Einfrieren) zu schützen. Insbesondere müssen Lageveränderungen fachgerecht verhindert werden. Dazu gehört auch, dass Widerlager nicht hintergraben oder freigelegt werden dürfen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts GW 315 (Ziffer 10).

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, oder werden Abweichungen im tatsächlichen Verlauf der Versorgungseinrichtungen zu den ausgehändigten Plänen festgestellt, so ist die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Durch die Baumaßnahme dürfen die Sicherheit und Zugänglichkeit der Leitung nicht beeinträchtigt werden. Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH wird Schadenersatz für jeden Schaden fordern, der ihr oder Dritten bei der Ausführung der Arbeiten entstehen sollte.

## 4) Besondere Hinweise

### a) Schutz von Anlagen

Auf jeder Baustelle ist folgende Checkliste zu prüfen und zu beachten:

- Bauarbeiten der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z. B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH benachrichtigen.
- Stellungnahme der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekannt machen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungseinrichtungen (z. B. Kabel, Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
- Versorgungsleitungen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Liste der Maßnahmen gemäß vorstehenden Ziffern 2 und 3 auf der Baustelle bekannt machen.
- Freigelegte Versorgungseinrichtungen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH wieder eindecken.

### b) Schutzstreifen, Abstände, Bepflanzung

Bei Mittelspannungsleitungen (Freileitungen und Erdkabel) beträgt der Schutzstreifen i.d.R. 20 m, jeweils 10 m links und rechts der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitung sind leitungsgefährdende Vorrichtungen oder Maßnahmen, hierzu gehören jegliche Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs, sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes, unzulässig.

Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen nicht zulässig.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der Mittelspannungsleitung sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kippbarer Ladefläche und sonstigen Baugeräten die hierfür geltenden DIN-Vorschriften zu beachten. Das Gleiche gilt für die über Freileitung angebundene Transformatorenstationen im Umkreis von 5 m.

Für die vorhandenen Leitungen, soweit nicht in öffentlichen Straßen und Wegen verlaufen, ist ein Schutzstreifen von 3 m Gesamtbreite vorzusehen, die von jeglicher Bebauung und Bepflanzung, insbesondere von solcher mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss. Baumstandorte sind so zu wählen, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich von Versorgungseinrichtungen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 5 m betragen bzw. müssen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Eine Abstimmung mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH ist im Rahmen der Ausführungsplanung herbeizuführen. Beachten Sie hierzu auch die einschlägigen technischen Regeln (z.B. DVGW Arbeitsblatt GW 125).

Das Gleiche gilt für die über Kabel angeschlossene Transformatorenstationen im Umkreis von 2 m.

## **c) Kreuzungen mit anderen Anlagen**

Sollten im Zuge der Baumaßnahme Versorgungseinrichtungen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH gekreuzt oder tangiert werden, so sind mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH notwendige Schutzmaßnahmen und bei Verlegung von Leitungen die erforderlichen Mindestabstände abzustimmen.

Werden diese Abstände unterschritten, so müssen mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH geeignete Schutzmaßnahmen abgestimmt und dokumentiert werden. Sind keine Vorgaben vorhanden, muss zu Fremdanlagen ein Mindestabstand von 10 cm eingehalten werden. Im Schutzzonenbereich von Wassertransportleitungen dürfen Kabelanlagen nur mit der Genehmigung der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH errichtet werden. Die hierfür geltenden Bestimmungen und Verfahren müssen in Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträgen festgehalten werden. Im Übrigen gilt Ziffer 6.4.4 der VDE-AR-N 4222.

## V. Beschädigungen, Strafrechtliche Konsequenzen, Schadensersatzansprüche

### **Beschädigungen von Versorgungseinrichtungen sind der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH unverzüglich zu melden!**

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Störungsdienst zu melden.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erfolgen.

Wenn eine (Wasser-)Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind unverzüglich Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle sperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH verlassen.

Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht können im Schadensfall zu Schadensersatzansprüchen der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH und/oder Dritter führen. Sie können darüber hinaus mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

## Wichtige Telefonnummern:

Störungsrufnummer **Strom** der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH: 06051 84 – 296

Störungsrufnummer **Wasser** der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH: 06051 84 – 297

## VI. Netzauskunft der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

Alle Informationen zur Planauskunft können Sie im untenstehenden Link einsehen.

### Online-Netzauskunft im Internet:

<https://www.kwmk-netz.de/service/planauskunft/>

Haben Sie Fragen zur Netzauskunft?

Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen unter der Rufnummer 06051 84 – 282.